



Shutterstock: Hochsitz Maurice Tricatelle



Baden-Württemberg
Ministerium für Ländlichen Raum,
Landwirtschaft und Heimat

Die Verwaltung der Jagd in Baden-Württemberg

Praxisratgeber für Jagdgenossenschaften, Eigenjagden,
Untere Jagdbehörden sowie Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg

L A Z  B W

Wildforschungsstelle des
Landes Baden-Württemberg



Sehr geehrte Jagdgenossinnen und Jagdgenossen, Jagdvorstände, Eigenjagdbesitzende, liebe Interessierte,

anbei erhalten Sie die nächste Ausgabe des Praxisratgebers zur „Verwaltung der Jagd in Baden-Württemberg“. Er dient Ihrer Unterstützung als praktische Arbeitshilfe und informiert über Aufgaben und aktuelle Themen. Enthaltene Informationen basieren Großteils auf dem Handlungsleitfaden für Jagdgenossenschaften (JGS). Er bietet bei vielen Themen auch Hilfestellungen für Eigenjagdbezirke, Städte und Gemeinden sowie Untere Jagd- und Forstbehörden. Zu den Artikeln finden Sie den Verweis, der zu den thematisch passenden Kapiteln im Leitfaden führt. Er kann kostenfrei über das Wildtierportal BW abgerufen werden: [Leitfaden für Jagdgenossenschaften in Baden-Württemberg](#).

In dieser Ausgabe 02/2026 erwarten Sie folgende **Inhalte und Themen**:

- Gestaltung des Jagdbezirks / Jagdreviers
- Was bedeutet eigentlich Verpachtung?
- Der Jagdpachtvertrag
- Das Jagdkataster
- Befriedete Flächen.

Gestaltung des Jagdbezirks bzw. Jagdreviers

Jagdliche Begriffe und Definitionen

Jagdbezirk

Ist die amtliche Bezeichnung in den §§ 10 und 11 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG). Es ist die Summe der Flächen der gemeinschaftlichen Jagdbezirke (Jagdgenossenschaft) oder Eigenjagdbezirke (Summe der Jagdreviere innerhalb des Jagdbezirks) inklusive Angliederungen nach § 12 JWMG.

Eigenjagdbezirk

Zusammenhängende Grundflächen mit einer land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich nutzbaren Fläche von mindestens 75 Hektar, die im Eigentum ein und derselben Person oder Personengemeinschaft stehen (§ 10 Abs. 1 JWMG).

Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

Alle Grundflächen einer Gemeinde oder einer abgesonderten Gemarkung, die nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehören, bilden einen **gemeinschaftlichen Jagdbezirk**, wenn sie im Zusammenhang mindestens 150 Hektar umfassen, so § 11 Abs. 1 JWMG.

Bitte beachten: Der Begriff des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes in § 11 Abs. 1 JWMG stellt auf die **Bildung bzw. Entstehung kraft Gesetzes ab**, also ohne eine zugrunde liegende Entscheidung der JGS. Voraussetzung ist das Vorliegen einer bestimmten Mindestgröße von **150 ha** zusammenhängender Fläche.

Die Untere Jagdbehörde kann auf Antrag die **Bildung neuer selbständiger gemeinschaftlicher Jagdbezirke** durch **Teilung** mindestens eines bestehenden gemeinschaftlichen Jagdbezirks zulassen, wenn

- 1.) die Jagdgenossenschaft sie **beschlossen** hat
- 2.) jeder Teil die **Mindestgröße von 250 Hektar** hat und
- 3.) auf jedem Teil eine den **Erfordernissen der Jagdpflege** entsprechende **Jagdausübung** möglich ist, vgl. § 11 Abs. 3 S. 1 JWMG.

Ein Unterschreiten der Mindestgröße von **250 Hektar** bis zu einer Größe von **150 Hektar kann** die Untere Jagdbehörde unter Berücksichtigung der **Belange der Jagdpflege** zulassen, vgl. § 11 Abs. 3 S. 2 JWMG.

Hinweis: Eine Aufteilung in reine Feld- und Waldjagden entspricht in der Regel **nicht** den **Erfordernissen der Jagdpflege**. Um eine flexiblere Teilung und die Bildung neuer Jagdbezirke zu ermöglichen, kann die Untere Jagdbehörde ein Unterschreiten der Mindestgröße von 250 Hektar zulassen, wenn die Mindestgröße von 150 Hektar für gemeinschaftliche Jagdbezirke gewahrt bleibt (§ 11 Abs. 3 S. 2 JWMG).

Jagdrevier

Ein Jagdrevier ist eine **selbstständige Bewirtschaftungseinheit**, die auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen zur Bildung von Jagdbezirken nach §§ 10 bis 12 JWMG oder durch Jagdpacht nach § 17 JWMG entstanden ist (Teilverpachtung:

Mindestgröße 75 Hektar bei Eigenjagdbezirken & 250 Hektar bei gemeinschaftlichen Jagdbezirken). Ein Jagdrevier umfasst alle, im Hinblick auf die Ausübung des Jagdrechts durch eine Person oder eine Personengemeinschaft, zusammenhängenden Flächen, vgl. § 20 Abs. 2 DVO JWMG.

Die Begriffe Jagdbogen, Pirschbezirk, Jagdrevier, etc. werden in der Praxis oft analog verwendet. Sie sind gesetzlich nicht definiert und kein Begriff des JWMG. Es wird daher für die Praxis empfohlen, ausschließlich den Begriff „**Jagdrevier**“, den auch das JWMG nutzt, zu verwenden.

Abrundung

Der Oberbegriff ist die Gestaltung von Jagdbezirken, vgl. § 12 JWMG. Regelungen zur Abrundung finden sich u.a. in § 12 JWMG in den Absätzen 3, 4, 6 und 8 JWMG. Sie erfolgt dauerhaft im Vertragswege. Die Abwägung erfolgt zwischen der An-/Abgliederung und der etwaigen Teilverpachtung gem. § 17 JWMG.

Zum Zeitpunkt der Verpachtung bereits bekannte zukünftige Abrundungen sollten vertraglich entsprechend festgehalten werden:

Für die Abrundung eines Gemeinschaftsjagdreviers im Wege der Vereinbarung ist die Zustimmung der Unteren Jagdbehörde erforderlich: Jagdbezirke können durch **schriftliche Vereinbarung** der Beteiligten (Jagdgenossenschaft, Inhaberinnen oder Inhaber eines Eigenjagdbezirks) abgerundet werden, indem sie Grundflächen abtrennen, angliedern oder austauschen. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Unteren Jagdbehörde und wird erst mit deren Erteilung rechtswirksam. Dies gilt auch für die Aufhebung und die Änderung einer Vereinbarung (§ 12 Abs. 2 JWMG). Kommt eine Vereinbarung nach Abs. 2 nicht zustande, kann die Untere Jagdbehörde die Abrundung von Amts wegen vornehmen (sog. „Ersatzvornahme“ gem. § 12 Abs. 3 JWMG).

(„**Zustimmung erforderlich**“, **Staatliche Aufsicht, Kap. 7.3, S. 159 linke Spalte**).

Was bedeutet eigentlich Verpachtung?

Eine wesentliche Aufgabe der Versammlung der Jagdgenossen ist es, über die Art der **Nutzung des**

Gemeinschaftsjagdreviers zu entscheiden, vgl. § 16 Abs. 1 JWMG. Dieser eröffnet die Möglichkeit der **Jagdverpachtung** oder **Eigenbewirtschaftung**. („**Rechtliche Grundlagen**“, **Jagdliche Nutzung Gemeinschaftsjagdrevier, Kap. 6.1, S. 104**).

Jagdgenossenschaften bevorzugen im weit überwiegenden Anteil die **Verpachtung** vor anderen Modellen. Diese sind z.B. Erlaubnisscheinmodelle oder die Jagd durch eigene Jagdgenossen, angestellte oder sonst beauftragte Jäger.

Die Jagdverpachtung dient dazu, das **Jagdausübungsrecht** zu übertragen. Dies dient dazu, eine langfristige und verantwortungsvolle Betreuung von Jagdrevieren sicherzustellen.

Für Grundeigentümer als Verpächter ist es eine Möglichkeit, die Jagd effizient an erfahrene Jäger (Pächter) zu übergeben. Die Pächter übernehmen im Gegenzug **Verantwortung** für die Jagd, Hege und Naturschutz im Revier.

(„**Übersicht zu Vor- und Nachteilen von Verpachtung und Eigenbewirtschaftung**“, **Musterdokument 29, Muster und Hilfsmittel, Kap. 12, S. 298**).

Jagdausübungsrecht

Die Jagdausübung (§ 3 Abs. 5 JWMG) umfasst Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wildtieren. Bei der Jagdausübung sind insbesondere die Anforderungen des Tierschutzes und Grundsätze der Waidgerechtigkeit (§ 8 Abs. 1 JWMG) zu beachten, vgl. § 3 Abs. 5 JWMG.

Jagdrecht

Das Jagdrecht ist die ausschließliche Befugnis, auf einem bestimmten Gebiet Wildtiere im Sinne des § 7 Abs. 1 JWMG zu hegen, auf sie die Jagd auszuüben und sie sich anzueignen. Mit dem Jagdrecht ist die Pflicht zur Hege nach Maßgabe des § 5 Abs. 4 verbunden, vgl. § 3 Abs. 1 JWMG.

Das Jagdausübungsrecht ist vom Jagdrecht zu unterscheiden, da es eng mit dem Eigentum an Grund und Boden verbunden ist. Der Inhaber des Jagdrechts kann das Recht zur Jagdausübung evtl. selbst nutzen, es an Pachtende vergeben bzw. verpachten oder an Jagdgäste durch eine Erlaubnis übertragen. Die Ausübung der Jagd ist nur mit einem gültigen Jagdschein erlaubt und an eine Jagdfläche gebunden.

Teilverpachtung

Ist die Verpachtung eines Teils eines **Jagdbezirks** (§ 17 Abs. 2 Satz 3 JWMG), der kleiner als 75 ha bei Eigenjagdbezirken und kleiner als 250 ha bei gemeinschaftlichen Jagdbezirken ist.

Dieser Teil wird durch das Vertragsverhältnis i.d.R. einem **Jagdrevier** zugeordnet und bildet nach § 20 Abs. 2 DVO JWMG **keine** eigenständige Bewirtschaftungseinheit.

Aktuell regelt § 17 Abs. 2 JWMG nur die Teilverpachtung. Er macht bei der Bezeichnung des Begriffs „Teilverpachtung“ keinen Unterschied, ob es sich um ein „Jagdrevier“ nach Satz 2 handelt oder um ein Pachtverhältnis im Rahmen einer Verpachtung an den Nachbarjagdbezirk.

Bitte beachten: § 17 Abs. 2 JWMG stellt darauf ab, wenn ein bereits bestehender Jagdbezirk – aufgrund einer Entscheidung der JGS – aufgeteilt und verpachtet werden soll. Wenn eine Teilung erfolgt, soll so ein zukünftig „**besserer bzw. sinnvollerer**“ **Zustand** entstehen. Die Mindestgröße beträgt dabei **250 ha** und bedarf der Zustimmung der Unteren Jagdbehörde, eine Unterschreitung ist i.d.R. nicht vorgesehen.

Die Verpachtung eines Teils eines Jagdbezirks bedarf der Zustimmung der Unteren Jagdbehörde. Diese darf der Teilverpachtung nur zustimmen, wenn sowohl der verpachtete, als auch der verbleibende Teil die **Mindestgröße** von 75 Hektar bei Eigenjagdbezirken und von 250 Hektar bei gemeinschaftlichen Jagdbezirken haben und eine den **Erfordernissen der Jagdpflege** entsprechende **Jagdausübung** in den Revieren möglich ist.

Der Verpachtung eines Teils von geringerer Größe an die jagdausübungsberechtigte Person eines angrenzenden Jagdbezirks oder an die angrenzende Jagdgenossenschaft ist zuzustimmen, soweit dies einer **besseren Reviergestaltung** dient und die **Pachtdauer** diejenige des angrenzenden Jagdbezirks nicht übersteigt (§ 17 Abs. 2 JWMG).

Damit stellt § 17 Abs. 2 JWMG klar, dass beide Revierteile mindestens 250 ha groß sein müssen. § 17 Abs. 2 JWMG mit der Mindestfläche von 250 ha ist verbindlich anzuwenden. § 17 Abs. 2 S. 3 JWMG gibt die Möglichkeit einer Verpachtung unterhalb

der Mindestgröße von 75 Hektar bzw. 250 Hektar an eine jagdausübungsberechtigte Person eines angrenzenden Jagdbezirks oder an die angrenzende Jagdgenossenschaft, wenn es zu einer **Verbesserung der Reviergestaltung** führt (sog. **Abrundungspacht**).

Der Jagdpachtvertrag

Mit dem Jagdpachtvertrag überträgt der Eigentümer oder eine Eigentümergemeinschaft (Jagdgenossen) das **Recht zur Jagdausübung** auf eine oder mehrere andere Personen.

Die Jagdpacht ist in Deutschland ein schuldrechtlich gegenseitiger Vertrag im Sinne des BGB (vgl. § 581 BGB). Auf ihn finden grds. die Vorschriften über die Miete (§§ 535 ff. BGB) Anwendung. Die Jagdpacht ist eine Sonderform der Pacht und in § 17 des JWMG geregelt.

Jagdrechtlicher Gegenstand des Jagdpachtvertrages ist das **Jagdausübungsrecht**. Jagdpachtverträge müssen **schriftlich** geschlossen werden. Die **Minstdauer** beträgt sechs Jahre. § 17 Abs. 4 S. 2 JWMG regelt: „Die Pachtdauer hat mindestens sechs Jahre zu betragen.“ Beginn und Ende der Pachtdauer sollen mit dem **Jagdjahr** zusammenfallen (1. April bis 31. März).

Es gibt eine landesgesetzlich festgelegte Pächterhöchstzahl und eine gesetzliche Pachthöchstfläche von 1.000 Hektar pro Pächter. Die gepachtete Fläche wird in den Jagdschein eingetragen.

Mehrere gleichberechtigte Mitpächter können das **Jagdrevier** intern in sog. **Pirschbezirke** aufteilen.

Jagdpachtverträge sind Verträge zwischen einer Jagdgenossenschaft oder dem Grundeigentümer einer Eigenjagd auf der einen Seite, und einem oder mehreren Pächtern auf der anderen Seite.

Jagdpächter/in kann nur eine natürliche Person sein, die **jagdpachtfähig** ist, was bedeutet, dass sie seit mindestens drei Jahren einen Jahresjagdschein besitzt.

Wichtige Eckdaten zum Jagdpachtvertrag

Schriftform & Genehmigung: Der Vertrag muss schriftlich erfolgen. Bei Verpachtung durch Jagdgenossenschaften ist eine schriftliche Genehmigung der Unteren Jagdbehörde erforderlich.

Hinweis: Der Unteren Jagdbehörde bitte das von **allen Beteiligten unterzeichnete Original** des Jagdpachtvertrags und v.a. auch eine **aktuelle Revierkarte** vorlegen!

Pachtdauer: Die Mindestpachtdauer beträgt laut JWMG meist sechs Jahres, um eine nachhaltige Hege zu gewährleisten.

Jagdjahr: Pachtverträge richten sich nach dem sog. Jagdjahr, das vom 1. April bis zum 31. März (des Folgejahres) läuft.

Pachtfähigkeit: Pachtende Person darf nur sein, wer einen auf seinen Namen lautenden gültigen Jahresjagdschein besitzt und einen solchen während dreier Jagdjahre in Deutschland besessen hat (vgl. § 17 Abs. 5 S. 1 JWMG; **dreijähriger Vorbesitz**).

Inhalte Jagdpachtvertrag: u.a. genaue **Revierkarte**, Höhe der Pacht, Höhe des Wildschadensersatzes (oft beschränkt) und ggf. Jagdsteuer, sofern noch erhoben.

Pächtergemeinschaften: Es können mehrere Personen als Mitpächter einen Vertrag abschließen. Dabei ist es ratsam, interne Regeln zur Aufteilung der Jagdbezirke und des Wildes festzulegen. Stirbt ein Pächter, können Erben (sofern jagdpachtfähig) in den Vertrag eintreten.

Rechte und Pflichten aus dem Jagdpachtvertrag

Jagdausübungsrecht: Der Pächter darf das Wild bejagen, hegen und sich aneignen.

Wildschadensersatz: Wird ein Grundstück, das zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehört oder einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk angegliedert ist, durch Schalenwild oder Wildkaninchen beschädigt, so hat die Jagdgenossenschaft der geschädigten Person den **Wildschaden** zu ersetzen, vgl. § 53 Abs. 1 S. 1 JWMG.

Grundsätzlich ist also die **Jagdgenossenschaft** zum Wildschadensersatz verpflichtet. Hat bei einer Jagdverpachtung die pachtende Person den Ersatz des Wildschadens ganz oder teilweise übernommen, so trifft die Ersatzpflicht die **pachtende Person**, vgl. § 53 Abs. 1 S. 3 JWMG. Dies bedeutet, die Jagdgenossenschaft kann die Verpflichtung zum Wildschadensersatz **per Jagdpachtvertrag** auf die pachtenden Personen **übertragen**. Der oder die Pächter ist/sind dann grundsätzlich zum Ersatz von Wildschäden an land- oder forstwirtschaftlichen Flächen verpflichtet, sofern nichts anderes vereinbart wurde (**Regelfall in der Praxis**).

Kündigung: Ein vorzeitiger Vertragsbruch ist nur bei bestimmten, wichtigen Gründen (z.B. Verletzung Hegepflicht, Nichtzahlung Pacht) möglich. („**Rechtliche Grundlagen**“, **Jagdliche Nutzung Gemeinschaftsjagdrevier**, Kap. 6.1, S. 104).

Vertragsmuster & Musterpachtverträge finden Sie im [Leitfaden für Jagdgenossenschaften in BW](#) oder erhalten Sie (bei Mitgliedschaft) über die für Sie **zuständigen Verbände** (vgl. **Übersicht letzte Seite „Verbände und Ansprechpartner“**).

(„**Musterjagdpachtvertrag**“, **Muster und Hilfsmittel**, Kap. 12, S. 266 ff.).

Das Jagdkataster

Begriff des Jagdkatasters

Das Jagdkataster enthält alle Flächen einer Gemeinde bzw. einer Gemarkung. Sie werden unterschieden zwischen befriedeten und bejagbaren Flächen.

Die bejagbaren Flächen sind Grundlage für das Mitgliederverzeichnis der Jagdgenossenschaft, da nur die Eigentümer*innen dieser Flächen Jagdgenossinnen /Jagdgenossen sind. Dabei sollte das Jagdkataster alle Flächen des Jagdbezirks beinhalten, auch die befriedeten.

Geführt wird das Jagdkataster in eigener Zuständigkeit von der jeweiligen Jagdgenossenschaft.

Es besteht aus den folgenden **Inhalten des Jagdkatasters (schematische Darstellung)**:

Jagdbezirk	• Alle Flurstücke (Flst.) einer Gemeinde / Gemarkung • Befriedete und bejagbare Flst.
Jagdreviere	• Benennung des Jagdreviers • Zuordnung sämtl. Flst. (befriedet & bejagbar) • Jagdpachtende.
Jagdgenossenschaft	• Alle bejagbaren Flst. • Eigentümer*innen der Flst. • Nutzungs- & Flächenangaben (wie Feld/Wald/Wasser/Sonstige)
An- & Abgliederungen § 12 JWMG	• Unbefristet von oder an angrenzenden Jagdbezirk • Flst. werden Teil der zugeordneten JGS/EJB • Jagdbezirk soll nur gering verändert werden.
Teilverpachtung § 17 Abs. 2 S. 3 JWMG	• Befristete Verpachtung an angrenzenden JGS oder Jagdpachtende Person/-en. • Nur Flächen unter 250 ha.
Kartenmaterial	• Digitale Erfassung der JGS/Jagdreviere • Optimal ist auch farbliche Darstellung der An- & Abgliederungen bzw. Teilverpachtungen nach § 17 Abs. 2 S. 3 JWMG.

Das Jagdkataster bildet die Grundlage für Abstimmungen bei der Jagdgenossenschaftsversammlung, Ausschüttung von Einnahmen an Jagdgenossen und die Flächenangaben im Jagdpachtvertrag.

Besondere Relevanz des Jagdkatasters

Das Jagdkataster bildet die Grundlage für Abstimmungen bei der **Versammlung der JGS**, gerade für Ausschüttung von Einnahmen an Jagdgenossen und Verpachtung an Jagende. Des Weiteren sind aus dem Jagdkataster und begleitend geführten Kartenmaterial alle Angaben zu entnehmen, die den Gemeinschaftsjagdbezirk aufgrund vertraglich vereinbarter oder behördlicher angeordneter

Angliederungen an benachbarte Jagdbezirke abgrenzen.

Wer hat das Jagdkataster zu führen?

Die **Jagdgenossenschaft** hat ein Verzeichnis ihrer Mitglieder unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile im gemeinschaftlichen Jagdbezirk zu erstellen und bei Bedarf fortzuführen, § 15 Abs. 1 S. 3 JWMG.

Das Kataster soll **digital erstellt** werden („**elektronisches Verzeichnis**“, § 14 Abs. 1 S. 1 JWMG).

Wer kann das Jagdkataster erstellen?

- Die Jagdgenossenschaft selbst.
- Ggf. der Landkreis.
- Vermessungsbüros.

Die zuständigen Unteren Jagdbehörden können hier etwaig Informationen geben, wer im jeweiligen Landkreis ein Jagdkataster als Dienstleister erstellt bzw. erstellen kann.

Beachten: Verantwortlich für Erstellung und Pflege des Jagdkatasters ist und bleibt auch künftig die jeweilige **Jagdgenossenschaft!**

Befriedete Flächen

Befriedete Bezirke, Ruhen der Jagd

Auf Grundflächen, die zu keinem Jagdbezirk gehören sowie in befriedeten Bezirken ruht die Jagd, vgl. § 13 Abs. 1 JWMG. **Befriedete Bezirke** sind

1. Gebäude zum Aufenthalt von Menschen oder mit solchen räumlich zusammenhängen,
2. Hofräume & Hausgärten, die an ein für ständigen Aufenthalt von Menschen bestimmtes Wohngebäude angrenzen, irgendeine Umfriedung begrenzt oder vollständig abgeschlossen sind,
3. Friedhöfe, vgl. § 13 Abs. 2 JWMG.

Die untere Jagdbehörde kann durch Anordnung ganz oder teilweise zu befriedeten Bezirken bestimmte bzw. besondere Flächen erklären, die in § 13 Abs. 3 JWMG aufgelistet sind.

Auch **Flächen**, die nicht der ständigen land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung durch Menschen dienen, so z.B. Friedhöfe, Fischzuchtanlagen, Kleingartenanlagen, Spiel-, Golf- und Sportplätze,

Straßenanlagen, Bahnanlagen und Flugplätze gehören zu den **befriedeten** Bezirken.

Beachten: Befriedete Flächen sind allerdings im Jagdkataster einem Jagdrevier zuzuordnen. Der Begriff des Jagdbezirks unterscheidet nicht zwischen dem Kriterium „bejagbar“ und „nicht bejagbar“. Auch befriedete Flächen sind daher im Jagdkataster aufzuführen und Jagdrevieren zuzuordnen.

Bejagbare Flächen sind also solche, auf denen die Jagdausübung nicht ruht, das heißt Jagdhandlungen durch die berechtigte Person ohne weitere Erlaubnis vorgenommen werden dürfen.

Wildtierportal BW & Jagdkataster

Neue Funktionalitäten im Wildtierportal BW

Mit dem Aufbau des Wildtierportals wurde sowohl eine digitale Plattform für die breite Öffentlichkeit, als auch für die Verwaltung und die vom Jagd- und Wildtiermanagement betroffenen Gruppen geschaffen. Heute sind alle Jagdreviere im Wildtierportal enthalten. Das Wildtierportal dient sowohl zur digitalen Abgabe der Streckenmeldungen, als auch der Abbildung des Verfahrens zum Forstlichen Gutachten.

Jagdkataster

Eine JGS ist gesetzlich verpflichtet, ein Verzeichnis ihrer Mitglieder, das Jagdkataster, unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile im gemeinschaftlichen Jagdbezirk zu erstellen und bei Bedarf fortzuführen.

Das Land BW hat mit dem Wildtierportal BW die offizielle Plattform geschaffen, welche die Verwaltung und Bearbeitung des Jagdkatasters vereinfachen soll.

Die Vorbereitungen und ersten Schritt der sehr umfangreichen Fachanwendung „**Verwaltung des Jagdkatasters**“ für JGS sollen in 2025 begonnen und weiterführend umgesetzt werden, so das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (Hrsg.) 2025 im „Wildtierbericht für BW 2024“ (nun neu: Ministerium für Ländlichen Raum, Landwirtschaft und Heimat). Die Funktion ist aktuell noch im Aufbau.

Eigentümerdaten des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung BW (LGL BW)

Ziel ist, dass im Zuge des Zugangs im Wildtierportal BW eine digitale Plattform zur Bearbeitung des Jagdkatasters bereitsteht. Die erforderlichen Daten müssen im Wildtierportal BW von der JGS bereitgestellt werden.

Sie können auf Antrag die Eigentümerdaten gebührenfrei durch das **Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung BW (LGL BW)** zur Unterstützung bei Erstellung und weiteren Pflege des Katasters erhalten:

Kontakt:

geodaten@lgl.bwl.de

Sonstige Termine „auf einen Blick“

03. Juli

Wie läuft's im Revier? – Kommunikation und Konfliktmanagement verstehen und anwenden, LJV / LJS, [LJS-Anmeldeportal](#)

15. Juli

Wildtierwissen live – Wildkrankheiten erkennen und reagieren, WFS, [Wildtierwissen live](#)

25. Juli

Landesjägertag 2026, Congress-Centrum im Stadtgarten, Schwäbisch Gmünd, Weitere [Informationen](#)

15. September

Die Wildforschungsstelle stellt sich vor – Aufgaben, Ansprechpartner und aktuelle Themen, WFS, [Wildtierwissen live](#)

14. – 16. September

Grundlehrgang für Wildschadensschätzung im Feld für Wildschadensschätzende mit dem Ziel der Anerkennung bei der zuständigen UJB, WFS, [dreitägiger Kompaktlehrgang](#)

17. – 19. September

Grundlehrgang für Wildschadensschätzung im Feld für Wildschadensschätzende mit dem Ziel der Anerkennung bei der zuständigen UJB, WFS, [dreitägiger Kompaktlehrgang](#)

21. September

Einstieg in das Jagdrecht für Mitarbeiter/-innen aus den Fachbereichen Jagd- und Forstwirtschaft, Onlineseminar, Gemeindetag BW, [Verwaltungsschule des Gemeindetags Baden-Württemberg](#)

27. September – 04. Oktober

Landwirtschaftliches Hauptfest (LWH), Cannstatter Wasen, Stuttgart, [Informationen](#) & [Tickets](#)

02. – 04. Oktober

Waldjägerlehrgang, Fortbildungsangebot, Hochschule Rottenburg, [Für Jägerinnen und Jäger](#)

05. – 09. Oktober

Wildtierschützer-Lehrgang, Wochenlehrgang, Montag bis Freitag, LJV / LJS, [LJS-Anmeldeportal](#)

13. Oktober

Wildtierwissen live – Wildschäden im Feld: Entwicklung und Prävention in Baden-Württemberg, WFS, [Wildtierwissen live](#)

19. Oktober

Jagdrechtseminar, Jagdverpachtung für Jägerinnen und Jäger Jagdverpachtung, Online, [LJS-Anmeldeportal](#)

21. Oktober

Jagdrechtseminar für Kommunen und Fachbehörden in Stuttgart, ganztägig, LJV Geschäftsstelle Stuttgart, [LJS-Anmeldeportal](#)

27. Oktober

Wildtierwissen live – Wilde Nachbarn – Ökologie und Management von Wildtieren im Siedlungsraum, [Wildtierwissen live](#)

Ausblick auf Ausgabe 03/2026

- Ablauf-/Abstimmungsplan Pachtvertrag
- Vorbereitung und Durchführung der JGS-Versammlung
- Forstliches Gutachten (FoGu) 2027
- Zielvereinbarung.

Allgemeine Hinweise:

Wir möchten Sie mit dem [Praxisratgeber](#) und [Leitfaden für Jagdgenossenschaften](#) bei Ihrer Arbeit in den Jagdgenossenschaften unterstützen. Wir wünschen Ihnen viel Vergnügen mit der Lektüre und viel Erfolg bei Ihren Verwaltungsaufgaben. Der Praxisratgeber kann im [Wildtierportal Baden-Württemberg](#) heruntergeladen werden. Gerne nehmen wir Anregungen und Rückmeldungen entgegen. Wenn Sie Themenvorschläge haben, wenden Sie sich gerne an uns. Vielen Dank für Ihre Anregungen! **Kontakt:** poststelle-wfs@lazbw.bwl.de.

[Hier](#) können Sie sich für den Newsletter anmelden.

Wichtiger Hinweis zum Beratungsangebot der Wildforschungsstelle des Landes Baden-Württemberg (WFS):

Bitte beachten Sie, dass es sich um ein rechtlich unverbindliches Beratungsangebot handelt. Die WFS leistet keine Rechtsberatung. Zur Klärung individueller, rechtlicher oder steuerrechtlicher Fragen wenden Sie sich bitte (im Falle einer bestehenden Mitgliedschaft) an die zuständigen (Fach-) Verbände und Interessensvertreter und / oder an einen Rechtsanwalt oder Steuerberater.

Übersicht: Jagdbehörden in BW

Oberste Jagdbehörde

Ministerium für Ländlichen Raum, Landwirtschaft und Heimat BW

Kernerplatz 10, 70182 Stuttgart
Postanschrift: Postfach 10 34 44, 70029 Stuttgart
Telefon: +49 (0) 711 / 126-0
E-Mail: poststelle@mlr.bwl.de
www.mlr.baden-wuerttemberg.de

Obere Jagdbehörden

Regierungspräsidium Stuttgart

Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart
Telefon: +49 (0) 711 / 904-0
E-Mail: poststelle@rps.bwl.de
<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/>

Regierungspräsidium Karlsruhe

Schlossplatz 1 – 3, 76131 Karlsruhe
Telefon: +49 (0) 721 / 926-0
E-Mail: poststelle@rpk.bwl.de
<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpk/>

Regierungspräsidium Freiburg

Kaiser-Joseph-Straße 167, 79098 Freiburg
Telefon: +49 (0) 761 / 208-0
E-Mail: poststelle@rpf.bwl.de
<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/>

Regierungspräsidium Tübingen

Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen
Telefon: +49 (0) 7071 / 757-0
E-Mail: poststelle@rpt.bwl.de
<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt/>

Untere Jagdbehörden

Sind die Kreisjagd- / Kreisforstämter bei den Landratsämtern und Stadtkreisen. Diese sind abrufbar über das

[Serviceportal Baden-Württemberg.](#)

(„Weitere Beratungsangebote“, Kap. 12.1, Anlagen 1, S. 310).

Verbände & Ansprechpartner

Landesbauernverband in BW e. V. (LBV)

Bopserstraße 17, 70180 Stuttgart
Telefon: +49 (0) 711 / 2140 – 0
E-Mail: lbv@lbv-bw.de
<https://www.lbv-bw.de/>

Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer in BW e.V. (VJE-BW)

Bopserstraße 17, 70180 Stuttgart
Telefon: +49 (0) 711 / 21 40 – 104
E-Mail: info@vje-bw.de
<https://jagdgenossenschaften.com/landesverbande/#LBV>

Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband

e.V. (BLHV), Merzhauser Straße 111, 79100 Freiburg
Telefon: +49 (0) 761 / 27133-0
Telefax: +49 (0) 761 / 27133-201
E-Mail: info@blhv.de
<https://www.blhv.de/>

Familienbetriebe Land und Forst BW e.V.

Amalienstraße 2, 76649 Bruchsal
Telefon: +49 (0) 7251 / 9164-0
E-Mail: info@fablf-bw.de
www.fablf-bw.de

Landesjagdverband BW e.V. (LJV BW e.V.)

Felix-Dahn-Straße 41, 70597 Stuttgart
Telefon: +49 (0) 711 / 995899 – 0
E-Mail: info@landesjagdverband.de
<https://www.landesjagdverband.de/>

Ökologischer Jagdverein BW e. V.

Wildparkstraße 81, 70197 Stuttgart
E-Mail: buero@bw.oeljv.de
www.oeljv-bw.de

Gemeindetag Baden-Württemberg

(Kommunaler Landesverband kreisangehöriger Städte und Gemeinden),
Panoramastraße 31, 70174 Stuttgart
Telefon: +49 711 / 22572 – 10
E-Mail: zentrale@gemeindetag-bw.de
www.gemeindetag-bw.de

(„Weitere Beratungsangebote“, Kap. 12.1, Anlagen 1, S. 311).

Impressum

Ministerium für Ländlichen Raum,
Landwirtschaft und Heimat Baden-Württemberg

Pressestelle
Kernerplatz 10
70182 Stuttgart

Telefon: +49 (0) 711 / 126-2355
E-Mail: pressestelle@mlr.bwl.de
Internet: www.mlr-bw.de

Landwirtschaftliches Zentrum
Baden-Württemberg (LAZBW)

Wildforschungsstelle (WFS)
des Landes Baden-Württemberg
Lehmgrubenweg 5
88326 Aulendorf

Tel.: +49 (0) 7525 / 942-340
Fax: +49 (0) 7525 / 942-333
E-Mail: poststelle-wfs@lazbw.bwl.de

Ansprechpartner
für Jagdgenossenschaften
Peter-Thomas Issler

Ansprechpartner
für Wildschäden im Feld
Toralf Bauch

Ansprechpartner
für Jagdstatistik
Baden-Württemberg
Andreas Elliger